



Geschäftsordnung der Steuergruppe am Gymnasium Petrinum Recklinghausen

§1 Aufgaben, Ziele, Legitimation und Besetzung der Steuergruppe

- (1) Die Lehrerkonferenz legt zu Schuljahresbeginn Schulentwicklungsschwerpunkten des Jahres statt und es bilden sich Jahresarbeitsgruppen zu diesen partizipativ gewählten Schwerpunkten. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprechenden. Die Sprechenden bilden gemeinsam mit der Schulleitung, dem Digitalisierungsbeauftragten und dem BYOD-Beauftragten die Jahressteuergruppe
- (2) Die Steuergruppe hat keine Entscheidungsbefugnisse. Sie koordiniert die Arbeit in den Jahresarbeitsgruppen, die wiederum den schulischen Gremien (Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) regelmäßig Rechenschaft über ihren Arbeitsfortschritt und ihre Arbeitsergebnisse erstatten.
- (3) Die Steuergruppe koordiniert und organisiert die Maßnahmen zur schulinternen Evaluation und Qualitätssicherung gemäß des vorliegenden Konzepts zur Qualitätssicherung als Grundlage anzubahnender Schulentwicklungsprozesse.

§2 Vorsitz

- (1) Die Schulleitungsmitglieder (Schulleitung und stellv. Schulleitung) agieren als Vorsitzende der Steuergruppe.
- (2) Die Vorsitzenden koordinieren und moderieren die gemeinsamen Sitzungen und informieren in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern regelmäßig in Gremien über die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit.

§3 Sitzungen

- (1) Die Steuergruppe trifft sich in der Regel einmal monatlich auf Einladung durch die Schulleitung
- (2) Die erste Sitzung findet spätestens in der vierten Woche nach Schuljahresbeginn statt.
- (3) Die Dauer jeder Sitzung beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (4) In der Regel wird aufgrund der engen Folge der gemeinsamen Treffen kein Protokoll der Sitzungen angefertigt. Bei Bedarf ist jedoch ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das zu Beginn der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§5 Interne Beschlussfassung

- (1) Die Steuergruppe ist intern beschlussfähig, wenn neben einem Vertreter der Schulleitung mindestens 2 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei internen Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied der Steuergruppe eine Stimme.
- (3) Interne Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden konnten, müssen in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.
- (4) Ein interner Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt hat. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleitung.